

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/arbeitnehmerentsendung-personal/steuerrecht/gesetzesaenderung-zur-erhoehung-des-lohnsteuereinbehalts-fuer-arbeitgeber-in-der-seeschifffahrt-verabschiedet.html>

 29.02.2016

Steuerrecht

Gesetzesänderung zur Erhöhung des Lohnsteuereinbehalts für Arbeitgeber in der Seeschifffahrt verabschiedet

Der Gesetzesbeschluss des deutschen Bundestages zur Erhöhung des Lohnsteuereinbehalts in der Seeschifffahrt von derzeit 40 auf 100 Prozent ist am 29. Januar 2016 vom Bundesrat angenommen worden. Die Förderung gilt für einen befristeten Zeitraum von 60 Monaten und tritt nach Genehmigung durch die Europäische Kommission in Kraft.

Die Begünstigung ist eine weitere Maßnahme des Gesetzgebers zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Seeschifffahrt, um die Mehrkosten, die durch das Führen der deutschen Flagge entstehen, auszugleichen und die Beschäftigung unter deutscher Flagge zu stärken.

Die nach § 41a EStG begünstigten Schifffahrtbetriebe durften bisher 40 % der anzumeldenden und abzuführenden Lohnsteuer einbehalten und mussten diese nicht an das Finanzamt abführen.

Neben den grundlegenden Voraussetzungen wie z. B. der Eintragung im inländischen Seeschiffsregister sowie das Führen der deutschen Flagge, kam es für die Begünstigung bisher darauf an, dass die Besatzungsmitglieder in einem zusammenhängenden Beschäftigungsverhältnis länger als 183 Tage auf eigenen oder gecharterten Schiffen beschäftigt waren.

Da diese Regelung in der Praxis sowohl bei den Finanzbehörden als auch auf Seiten der Wirtschaft Probleme verursachte, wurde diese Voraussetzung nunmehr mit der Gesetzesänderung gestrichen. Mit dieser Änderung verspricht sich der Gesetzgeber vor allem eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes sowie eine höhere Flexibilität der Schifffahrtsunternehmen.

Die Steuerbegünstigung des Arbeitgebers ist aus Sicht des Arbeitnehmers neutral zu betrachten. Den Seeleuten wird die einbehaltene Lohnsteuer in vollem Umfang angerechnet.

Nach Ablauf der 60 Monate gilt wiederum die bisherige Regelung mit einem Lohnsteuereinbehalt des Arbeitgebers in Höhe von 40 Prozent.

Die vorgenannte Norm ist erstmalig für den Lohnzahlungszeitraum anzuwenden, der auf den Monat folgt, in dem die Europäische Kommission die Gesetzesänderung genehmigt hat. Dies gilt ebenfalls für sonstige Bezüge.

Betroffene Norm:

§ 41a Absatz 4 EStG, § 52 Absatz 40a EStG

Fundstelle:

Bundestag, Drucksache vom 14.01.2016, [18/7268](#)

Weitere Fundstelle:

Bundesrat, Drucksache vom 29.01.2016, [35/16](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.